

S. 71 / Nr. 20 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 72 III 71

20. Entscheid vom 27. August 1946 i.S. Brunner.

Seite: 71

Regeste:

Zustellung der Betreibungsurkunden in der Betreibung gegen eine juristische Person oder eine Gesellschaft.

Die Betreibungsurkunden können den in Art. 65 Abs. 1 SchKG als «Vertreter» genannten Personen auch ausserhalb des Geschäftslokals der betriebenen juristischen Person oder Gesellschaft (Art. 66 Abs. 2 SchKG) gültig zugestellt werden.

Wird der «Vertreter» im Sinne von Art. 65 Abs. 1 SchKG in seiner Wohnung oder an dem Orte, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, nicht angetroffen, so kann die Zustellung auch an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen Angestellten erfolgen (Art. 64 Abs. 1 SchKG), und zwar selbst dann, wenn die betriebene juristische Person oder Gesellschaft ein Geschäftslokal besitzt.

Notification des actes de poursuite en cas de poursuite contre une personne juridique ou une société. Les actes de poursuite peuvent être valablement signifiés aux personnes que l'art. 65 al. 1 LP désigne comme «représentants» même hors des bureaux de la personne juridique ou de la société poursuivies.

Si le «représentant», dans le sens de l'art. 65 al. 1 LP, ne peut être atteint à son domicile ni à l'endroit où il a coutume d'exercer sa profession, la notification peut se faire aussi à une personne adulte de son ménage ou à un employé (art. 64 al. 1 LP) même dans le cas où la personne juridique ou la société possèdent un bureau d'affaires particulier.

Notifica degli atti esecutivi in caso d'esecuzione contro una persona giuridica o una società.

Gli atti esecutivi possono essere validamente notificati alle persone, che l'art. 66 cp. 1 LEF designa come «rappresentanti», anche fuori degli uffici della persona giuridica o della società escusse.

Se il «rappresentante» ai sensi dell'art. 65 cp. 1 LEF non si trova al suo domicilio nè al luogo ove suole esercitare la sua professione, la notifica può esser fatta ad una persona adulta della sua famiglia o ad uno dei suoi impiegati (art. 64 cp. 1 LEF), anche se la persona giuridica o la società posseggono un ufficio commerciale proprio.

Am 16. März 1946 stellte der Rekurrent beim Betreibungsamt Bern ein Betreibungsbegehren gegen die «Genossenschaft Schweiz. Gross- und Kleinviehhändler, mit Sitz in Bern, Präsident: Hektor Leuenberger, Handelsmann, Ursenbach». Der Zahlungsbefehl wurde am 22. März 1946 im Tuchladen Hektor Leuenbergers dem dort tätigen volljährigen Sohne desselben, Walter Leuenberger, zugestellt; ebenso am 25. Mai 1946 die Konkursandrohung.

Seite: 72

Mit Beschwerde vom 4. Juni 1946 beantragte die Schuldnerin, die Betreibung sei aufzuheben und das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihr einen neuen Zahlungsbefehl zuzustellen. Sie machte geltend, die Zustellung der für sie bestimmten Betreibungsurkunden hätte gemäss Art 65 Abs 2 SchKG in ihrem Sekretariat an der Genfergasse 3 in Bern erfolgen sollen; ausserhalb dieses Bureaus hätten solche Urkunden dem Präsidenten Hektor Leuenberger, wenn überhaupt, nur persönlich zugestellt werden dürfen; den an Walter Leuenberger ausgehändigten Zahlungsbefehl habe Hektor Leuenberger nie erhalten. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 5. Juli 1946 geschützt. Diesen Entscheid zieht der im kantonalen Verfahren nicht angehörte Rekurrent an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Hektor Leuenberger ist als Präsident unstreitig Mitglied des Vorstandes der betriebenen Genossenschaft. Er gehört also zu den Personen, an welche gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG Betreibungsurkunden zuhanden der Genossenschaft zugestellt werden können.

Art. 65 Abs. 2 SchKG, auf den die Schuldnerin und die Vorinstanz sich berufen, sieht vor, dass die Zustellung von Betreibungsurkunden nicht nur an die in Abs. 1 genannten Personen, sondern auch an andere Beamte oder Angestellte der betriebenen juristischen Person oder Gesellschaft erfolgen kann, wenn die in Abs. 1 genannten Personen in ihrem Geschäftslokal, d.h. im Geschäftslokal der juristischen Person oder der Gesellschaft (BGE 57 III 48), nicht angetroffen werden. Dadurch wird die Zustellung im Geschäftslokal der juristischen Personen und der Gesellschaften erleichtert. Dass die Zustellung an juristische Personen oder an Gesellschaften, die ein Geschäftslokal haben,

rechtswirksam

Seite: 73

nur an diesem Orte geschehen könne, folgt aus Art. 65 Abs. 2 SchKG jedoch nicht. In dieser Bestimmung liegt keine Einschränkung des in Art. 65 Abs. 1 SchKG ausgesprochenen Grundsatzes. Betreuungsurkunden für die betriebene juristische Person oder Gesellschaft können den dort als «Vertreter» erwähnten Personen also auch ausserhalb des Geschäftslokals der Betriebenen gültig zugestellt werden. Die ausserhalb dieses Lokals erfolgte Zustellung an einen dieser «Vertreter» bietet im allgemeinen mindestens gleich gute Gewähr dafür, dass die Urkunden in die richtigen Hände kommen, wie die Zustellung an einen untergeordneten Angestellten im Geschäftslokal. Bei Organisationen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, und deren Geschäftslokal daher nicht aus diesem Register zu ersehen ist (vgl. Art. 42 Abs. 2 der Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937), wäre es zudem für den Gläubiger bezw. das Betreibungsamt oft schwierig, das Geschäftslokal ausfindig zu machen. Demnach ist nicht zu beanstanden, dass das Betreibungsamt den streitigen Zahlungsbefehl und die streitige Konkursandrohung an Hektor Leuenberger gesandt hat. Wie schon in BGE 44 III 21 ff. festgestellt, enthält Art. 64 SchKG, der die Zustellung an natürliche Personen regelt, einen allgemeinen Grundsatz, der, soweit nötig, die Bestimmungen des Art. 65 SchKG zu ergänzen hat. Wird der «Vertreter» im Sinne von Art. 65 Abs. 1 SchKG in seiner Wohnung oder an dem Orte, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, nicht angetroffen, so kann daher die Zustellung auch an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder einen Angestellten geschehen, und zwar nicht nur dann, wenn die betriebene juristische Person oder Gesellschaft (wie im Falle BGE 44 III 21 ff.) kein Geschäftslokal hat, sondern auch dann, wenn sie ein solches besitzt. Von den erwachsenen Hausgenossen und den Angestellten des «Vertreters» darf ebensogut wie von den in Art. 65 Abs. 2 SchKG erwähnten

Seite: 74

Angestellten erwartet werden, dass sie die ihnen zugestellten Urkunden richtig weiterleiten. Die an Hektor Leuenberger als Präsident der betriebenen Genossenschaft adressierten Betreuungsurkunden durften daher in seiner Abwesenheit dem in seinem Laden tätigen Sohne Walter Leuenberger ausgehändigt werden.

Ist der Zahlungsbefehl zulässigerweise an Walter Leuenberger zugestellt worden, so kommt für die Wirksamkeit dieser Zustellung nichts darauf an, ob dieser ihn Hektor Leuenberger übergeben hat oder nicht (BGE 47 III 82).

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde abgewiesen